

**Satzung**  
**über den Ersatz des Verdienstausfalles von beruflich selbständigen**  
**ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt**  
**Dormagen (Verdienstausfallsatzung)**  
**vom 29.04.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. Seite 458) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. Seite 122 / SGV. NW. 213) hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 29.04.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Regelstundensatz**

- (1) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Dormagen erhalten beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dormagen für jede Stunde der durch den Einsatz etc. versäumten regelmäßigen Arbeitszeit einen Verdienstausfallersatz in doppelter Höhe des im § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dormagen – *in der jeweils geltenden Fassung* – festgelegten Regelstundensatzes, es sei denn dass ihnen ersichtlich keine Nachteile entstanden sind.
- (2) Die letzte angefangene Stunde wird dabei voll gerechnet.

**§ 2 Höchststundensatz**

Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes gemäß § 1 Abs. 1 auf der Grundlage des von dem Antragsteller glaubhaft zu machenden Einkommens ein Verdienstausfallersatz bis zum doppelten des in § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dormagen – *in der jeweils geltenden Fassung* – festgelegten Höchstbetrages je Stunde gezahlt.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. §7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NW

§ 7 Abs. 6 lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 03.05.1999

gezeichnet Hilgers  
Bürgermeister